

2213 092

V e r k ü n d e t
am 2. Oktober 1964
Fieser, Justizangestellter
als Urkundsbeamter der Ge-
schäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s
In dem Rechtsstreit

des Fahrlehrers Rudolf B [REDACTED] in U [REDACTED], F [REDACTED]
[REDACTED]-Straße [REDACTED],

Beklagten, Berufungsklägers
und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Frhr. v. [REDACTED] -

g e g e n

den Invaliden Bernardus Antonius K [REDACTED] in B [REDACTED]
(Niederlande), M [REDACTED],

Kläger, Berufungsbeklagten
und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 2. Oktober 1964 unter Mitwirkung
der Bundesrichter Hanebeck, Dr. Bode, Dr. Hausß, Heinr. Meyer
und Dr. Nüßgens
für R e c h t erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des 9. Zivil-
senats des Oberlandesgerichts Hamm/Westf. vom 8. April
1963 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden dem Beklagten auferlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Am 4. Mai 1958 fuhr der Kläger, ein niederländischer Staatsangehöriger, auf seinem Moped von Baarn nach Laren. Er benutzte einen Fahrradweg, der rechts neben der nach Amsterdam führenden Autobahn (Europastraße 35) verlief. Kurz vor Laren hatte der in gleicher Richtung fahrende Beklagte seinen Mercedes-Pkw auf einem rechts neben der Fahrbahn angelegten Parkstreifen angehalten, der von dem 2,90 m breiten Fahrradweg durch einen 0,65 m breiten Grünstreifen getrennt war. Die 9-jährige Tochter des Beklagten, die rechts neben ihm gesessen hatte, stieg aus dem Wagen nach rechts aus, um den Fahrradweg zu überqueren. Dabei stieß sie mit dem Kläger zusammen, der vorn über das Moped geschleudert wurde, auf den Fahrradweg stürzte und eine schwere Gehirnerschütterung erlitt. Bei der Unfalluntersuchung stellte sich heraus, daß der Sperriegel des am linken Arm der Vordergabel des Mopeds angebrachten Schlosses bei dem Zusammenstoß eingeschnappt war und daß eine oder zwei Speichen des Vorderrades gebrochen waren.

Der Kläger hat vorgetragen, die Tochter des Beklagten habe sich jenseits des Fahrradweges ein Eis kaufen wollen. In ihrer Eile sei sie, ohne auf den Verkehr zu achten, unmittelbar in das Moped hineingelaufen. Bei Wahrung der Aufsichtspflicht durch den Beklagten hätte es zu dem Unfall nicht kommen können.

Der Kläger, der längere Zeit erwerbsunfähig war, hat beantragt,

- 3 -

- a) den Beklagten zur Zahlung von 12.522,83 DM zu verurteilen;
- b) festzustellen, daß ihm der Beklagte den künftigen Schaden aus dem Unfall zu ersetzen habe.

Der Beklagte hat um Abweisung der Klage gebeten. Er hat vorgetragen, die rechten Räder des parkenden Wagens hätten auf dem Grünstreifen gestanden. Bei dem Zusammenstoß habe seine Tochter, die gegen seinen Willen plötzlich ausgestiegen sei, die Wagentür noch in der Hand gehabt. Er habe seine Tochter immer wieder über ihre Pflichten im Straßenverkehr belehrt und sie auch darauf hingewiesen, daß sie beim Überqueren einer Fahrbahn besonders vorsichtig sein müsse. Daher könne er für das nicht voraussehbare Verhalten seiner Tochter nicht haftbar gemacht werden. Jedenfalls aber treffe den Kläger die überwiegende Schuld, da er auf der äußersten linken Seite des Fahrradweges gefahren sei. Außerdem sei das Schnappschloß an der Vordergabel des Mopeds nicht in Ordnung gewesen. Erst durch das Zuschnappen des Sperriegels sei es zu dem schweren Sturz des Klägers gekommen. Der Beklagte hat sodann die Einrede der Verjährung erhoben.

Der Kläger ist dem Vorbringen des Beklagten entgegengetreten. Er hat insbesondere bestritten, daß der Zusammenstoß am linken Rand des Fahrradweges gewesen sei und daß die Tochter des Beklagten die Tür noch in der Hand gehabt habe.

Das Landgericht hat den Zahlungsanspruch zu 2/3 dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt und festgestellt, daß der Beklagte 2/3 des künftigen Schadens des Klägers zu ersetzen hat.



Das Oberlandesgericht hat die Zahlungsklage in Höhe von 6 093,43 DM aus dem Gesichtspunkt der Verjährung abgewiesen und im übrigen die Berufung des Beklagten zurückgewiesen.

Mit der Revision verfolgt der Beklagte den Antrag weiter, die Klage in vollem Umfang abzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht hat die Haftung des Beklagten für die widerrechtliche Körperschädigung, die seine Tochter dem Kläger durch ihr verkehrswidriges Verhalten zugefügt hat, bejaht. Dabei hat es gemäß Art. 12 EGBGB geprüft, ob eine Schadenshaftung des Beklagten nicht nur auf Grund des niederländischen Rechts, sondern auch auf Grund des deutschen Deliktsrechts gegeben ist. Nur in Hinsicht auf die Anwendung des deutschen Rechts findet eine Überprüfung durch das Revisionsgericht statt. Davon geht auch die Revision aus, die zur Nachprüfung stellt, ob das Berufungsgericht die Haftung des Beklagten aus § 832 Abs. 1 BGB mit Recht angenommen hat. Die von der Revision zu diesem Punkt erhobenen Angriffe können keinen Erfolg haben.

1. Nach der Regelung des § 832 Abs. 1 BGB ist der Beklagte zum Schadensersatz verpflichtet, wenn er nicht beweist, daß er seiner Aufsichtspflicht über seine Tochter genügt hat oder daß der Schaden auch bei gehöriger Aufsichtsführung entstanden sein würde. Das Berufungsgericht hat diesen Beweis nicht als geführt angesehen. Es hat sich

vor allem nicht davon überzeugen können, daß die Tochter im Augenblick des Zusammenstosses noch die Autotür in der Hand hatte und daß der Kläger scharf links auf dem Fahrradweg gefahren war, wie der Beklagte behauptet hatte. Wenn das Berufungsgericht die Aussagen der Tochter und der Mitfahrerin des Beklagten nicht als genügende Grundlage angesehen hat, um eine Feststellung im Sinne des Vortrags des Beklagten zu treffen, so kann diese trichterliche Würdigung des Beweisergebnisses nicht mit der Revision erschüttelt werden. Ebenfalls liegt es im Rahmen zulässiger trichterlicher Würdigung, daß das Berufungsgericht den Erklärungen Bedeutung beigemessen hat, die der Beklagte selbst bei der polizeilichen Untersuchung und in seinem Schreiben vom 19. Oktober 1958 über die Unfallursachen abgegeben hatte. Die aus diesen Erklärungen abgeleiteten Folgerungen sind entgegen der Ansicht der Revision möglich. Indem die Revision in Einzelheiten (Zeitablauf, genauer Standort des Wagens, Anstoßstelle) auf die Sachdarstellung des Beklagten zurückgreift, verkennt sie, daß angesichts der dem Beklagten ungünstigen Beweislastverteilung diese Sachdarstellung nur dann zu Grunde gelegt werden kann, wenn der Trichter von ihrer Richtigkeit überzeugt ist. Hinsichtlich des zeitlichen Hergangs hatte es bereits das Landgericht als sehr zweifelhaft bezeichnet, ob sich der Zusammenstoß der Tochter des Beklagten mit dem Kläger zeitlich unmittelbar an den Beginn des Aussteigens angeschlossen hat. Auch das Oberlandesgericht hat die Art und Weise, wie das Kind ausgestiegen ist, nicht sicher klären können. Die Behauptung des Beklagten, die Tochter sei plötzlich gegen sein ausdrückliches Verbot ausgestiegen, weist es als sehr unwahrscheinlich zurück. Danach muß als möglich unterstellt werden, daß der Beklagte beobachten konnte, wie sich die

Tochter zum Aussteigen nach rechts anschickte, um nach der unwiderlegten Darstellung des Klägers ein Eis zu kaufen. Alsdann wäre der Beklagte aber verpflichtet gewesen, seine Tochter am Aussteigen zu hindern oder sich zunächst selbst zu überzeugen, ob das Aussteigen zum Fahrradweg und die Überquerung dieses Weges ohne Gefahr möglich war. Zum mindesten wäre ein Hinweis angebracht gewesen, daß die Tochter den Verkehr auf dem Fahrradweg beobachten solle. Es lag nach den Umständen nämlich keineswegs fern, daß die Tochter in dem Bestreben, sich rasch von dem gegenüberliegenden Verkaufsstand ein Eis zu besorgen, nicht in ihr Bewußtsein aufnahm, daß neben dem Wagen ein Fahrradweg verlief, oder daß sie auf den Verkehr nicht achtete. Auch wenn die Tochter sonst verkehrsgewandt war, hätte der Beklagte bei ordnungsmäßiger Erfüllung seiner Aufsichtspflicht der möglichen Gefährdung des Verkehrs durch seine Tochter entgegenwirken müssen.

Der Revision kann weder zugegeben werden, daß das Berufungsgericht bei der Würdigung des Verhandlungsergebnisses den Anforderungen des § 286 ZPO nicht gerecht geworden ist, noch daß es in sachlich-rechtlicher Hinsicht übertriebene Anforderungen an die Erfüllung der Aufsichtspflicht gestellt hat.

2. Aus rechtlich zutreffenden Gründen hat das Berufungsgericht ein Mitverschulden des Klägers als nicht bewiesen angesehen. Es besteht die Möglichkeit, daß die Tochter des Beklagten dem Kläger überraschend vor das Moped gelaufen ist. Das Berufungsgericht vermag auch nicht festzustellen, daß ein verkehrswidriger Zustand des Radschlösses für den Zusammenstoß oder die Schwere seiner Folgen ursächlich war.

Der mitwirkenden Betriebsgefahr des Mopeds ist vom Berufungsgericht durch eine Abzugsquote von 1/3 Rechnung getragen worden.

Da in dem Bereich, in dem das Berufungsurteil der Prüfung des Revisionsgerichts unterliegt, ein Rechtsfehler nicht festzustellen ist, war die Revision mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

Hanebeck

Heinr. Meyer

Dr. Bode

Dr. Nüßgens

Dr. Hauß